
MET Fonds

MET Fonds – PrivatMandat

MET Fonds – VermögensMandat

Geprüfter Jahresbericht
zum 31. Dezember 2014

Ein Investmentfonds gemäß Teil I
des abgeänderten Luxemburger Gesetzes vom 17. Dezember 2010
über Organismen für gemeinsame Anlagen

MET Fonds

Gepürfter Jahresbericht zum 31. Dezember 2014

Inhaltsverzeichnis

Management und Verwaltung	2
Bericht der Verwaltungsgesellschaft	4
Zusammensetzung des Fondsvermögens zum 31. Dezember 2014	7
Entwicklung des Fondsvermögens für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014	7
Entwicklung der Anteile im Umlauf	8
Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014	8
Zusammensetzung des Wertpapierbestandes zum 31. Dezember 2014	
MET Fonds – PrivatMandat	9
MET Fonds – VermögensMandat	10
Erläuterungen zum geprüften Jahresbericht zum 31. Dezember 2014	11
Entwicklung des Fondsvermögens	16
Prüfungsvermerk	17
Allgemeine Informationen für den Anleger	18
Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG	19

Zeichnungen können nur auf Basis des jeweils gültigen Verkaufsprospektes (nebst Anhängen) und der „Wesentlichen Informationen für den Anleger“ sowie mit dem zuletzt erschienenen Jahresbericht und, wenn der Stichtag des letzteren länger als acht Monate zurückliegt, zusätzlich mit dem jeweils aktuellen Halbjahresbericht erfolgen.

© Copyright: VPB Finance S.A. (2015). All Rights Reserved.

No part of this publication may be reproduced, stored in a retrieval system, or transmitted, on any form or by any means, electronic, mechanical, photocopying, recording, or otherwise, without the prior written permission of VPB Finance S.A.

Production: KNEIP (www.kneip.com)

MET Fonds

Management und Verwaltung

Verwaltungsgesellschaft:

VPB Finance S.A.
26, Avenue de la Liberté
L-1930 Luxemburg

Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft:

Christoph Mauchle
Präsident des Verwaltungsrates (seit dem 24. Juli 2014)
Mitglied der Geschäftsleitung der
VP Bank AG,
Vaduz
(seit dem 16. Juni 2014)

Romain Moebus
Vizepräsident des Verwaltungsrates (seit dem 24. Juli 2014)
Mitglied der Geschäftsleitung der
VP Bank (Luxembourg) SA,
Luxemburg

Jos Wautraets
Verwaltungsratsmitglied
Mitglied der Geschäftsleitung der
VPB Finance S.A.,
Luxemburg
(bis zum 30. September 2014)

Rolf Diderrich
Verwaltungsratsmitglied
Mitglied der Geschäftsleitung der
VPB Finance S.A.,
Luxemburg
(vom 1. Juli 2014 bis zum 6. Dezember 2014)

Ralf Funk
Verwaltungsratsmitglied
Mitglied der Geschäftsleitung der
VPB Finance S.A.,
Luxemburg
(seit dem 16. Juni 2014)

Enrico Mela
Verwaltungsratsmitglied
Vorsitzender der Geschäftsleitung der
VPB Finance S.A.,
Luxemburg
(bis zum 30. Juni 2014)

Joachim Kuske
Verwaltungsratsmitglied
Mitglied der Geschäftsleitung der
VPB Finance S.A.,
Luxemburg
(bis zum 20. Mai 2014)

Yves de Vos
Verwaltungsratsmitglied
Vorsitzender der Geschäftsleitung der
VP Bank (Luxembourg) SA,
Luxemburg
(bis zum 17. März 2014)

seit dem 1. Januar 2015:
Eduard von Kymmel
Verwaltungsratsmitglied
Mitglied der Geschäftsleitung der
VPB Finance S.A.,
Luxemburg

Geschäftsleiter der Verwaltungsgesellschaft:

Rolf Diderrich (vom 1. Juli 2014 bis zum 31. Dezember 2014)
Ralf Funk
Jos Wautraets (bis zum 30. September 2014)
Enrico Mela (bis zum 30. Juni 2014)
Joachim Kuske (bis zum 14. Juni 2014)
Eduard von Kymmel (seit dem 1. Januar 2015)

Depotbank und Zahlstelle:

VP Bank (Luxembourg) SA
26, Avenue de la Liberté
L-1930 Luxemburg

Register- und Transferstelle:

VPB Finance S.A.
26, Avenue de la Liberté
L-1930 Luxemburg

Anlageberater:

Premium FinanzPartner AG
Austrasse 49
FL-9490 Vaduz

Vertriebs- und Informationsstelle:

In Deutschland:

MET Finanz GmbH
Reuthgasse 18
D-95326 Kulmbach

Zahlstelle:

In Deutschland:

HSBC Trinkaus & Burkhardt AG
Königsallee 21-23
D-40212 Düsseldorf
und deren Filialen in Deutschland

MET Fonds

Management und Verwaltung (Fortsetzung)

Abschlussprüfer des Fonds:

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
2, rue Gerhard Mercator
B.P. 1443
L-1014 Luxemburg

Rechtsberater der Verwaltungsgesellschaft:

Elvinger, Hoss & Prussen
2, Place Winston Churchill
L-1340 Luxemburg

MET Fonds

Bericht der Verwaltungsgesellschaft

Dies stellt die subjektive Markteinschätzung des Portfoliomanagers dar und gibt keine Garantie auf die zukünftige Fondsentwicklung.

Märkte

Mit dem Jahr 2014 liegt ein schwieriges Aktienjahr hinter uns. Extrem viele Belastungsfaktoren haben die Märkte auf Trab gehalten. Das 2014er-Börsenjahr war an den weltweiten Aktienmärkten geprägt von ebenso heftigen wie abrupten Richtungswechseln. Am Ende notierte der DAX mit enttäuschenden 2,65% über seinem Schlusskurs 2013. Auch der Euro Stoxx konnte sich lediglich wegen der guten Entwicklung in den letzten Tagen des Jahres noch mit 1,2% ins Plus retten.

Deutlich besser lief es an den Aktienmärkten in Übersee. Kleinere Störfeuer hatten zwar den US-Aktienmarkt im Dezember belastet. Trotzdem kann sich das Plus für den Dow Jones Industrial mit 7,52% im Vergleich zu den europäischen Aktienmärkten sehen lassen. Nicht wenige Investoren erwarten für das Jahr 2015 eine Fortsetzung der Aufwärtsbewegung. Der rasante Kursanstieg seit dem Herbst letzten Jahres reflektiert, dass die US- Wirtschaft stark genug sein könnte, um auch die erwarteten Zinserhöhungen abzufedern. Von vielen Experten wird sogar eine Beschleunigung des Wirtschaftswachstums auf drei Prozent und mehr erwartet.

Einmal mehr besteht aber auch die Gefahr, es könnte anders kommen als von vielen Profis erwartet. Die extremen hohen Volatilitäten im Herbst könnten genauso gut schon ein Vorgeschmack auf das sein, was uns 2015 erwartet. Auch die Perspektiven für die Weltkonjunktur haben sich eingetrübt und in Folge dessen hat der Internationale Währungsfonds die Prognosen für das Weltwirtschaftswachstum für 2015 gesenkt. Diese Entwicklung spiegelt sich im Russell 2000, dem Aktienindex für Small Caps, wider. Bereits seit Anfang 2014 schwächeln die kleineren Unternehmen, die stärker als die großen von der Wirtschaft abhängig sind und somit oft als eine Art Seismograf fungieren.

Entwicklung MET Fonds – PrivatMandat

Nach einem durchwachsenen ersten Halbjahr an den weltweiten Aktienmärkten erhöhte sich die Volatilität im 2. Halbjahr erheblich. Während die Aktienmärkte in den USA zunächst noch neue Hochs ausbildeten, kam es an den europäischen Märkten indes immer wieder zu deutlichen Kursverlusten. Die europäischen Indices mussten von ihren Höchstständen erhebliches Terrain preisgeben. Auch in Asien sowie den Emerging Markets mussten in den letzten Wochen des Jahres größere Schwankungen und z.T. auch Rückgänge verzeichnet werden.

Der Marktsituation entsprechend wurde im Portfolio das Risiko durch den Verkauf mehrerer Zielinvestments deutlich reduziert. Der realisierte Verlust aus diesen Positionen belief sich auf gut 6% und wäre bei einer Fortdauer dieser Markttendenz gut für die Vermeidung von weiteren Verlusten gewesen. Allerdings war der Abwärtstrend nach wenigen Tagen schon wieder 'passe' und die Kurse erholten sich rasant, um - nur gut 4 Wochen später - erneut auf Talfahrt zu gehen. In den folgenden 3 Wochen verlor der deutsche Aktienmarkt abermals über 10 Prozent. Durch den 2-maligen starken Rückgang der Märkte und der damit einher gehenden Absicherung innerhalb sehr kurzer Zeit wurde der Cashbestand im Fonds sukzessive ausgebaut, sodass bei der folgenden, sehr kräftigen Erholung nur noch Cash-Positionen im Bestand waren.

Per 30.12.2014 lagen der DAX schlussendlich mit knapp 2,65% und der MSCI Europe Small & MidCaps mit -3,5% über bzw. unter dem jeweiligen Vorjahresschlusskursen. Der DJI verzeichnete ein Plus von 7,5% und der MSCI Emerging Markets Price Index ein Minus von 4,62%.

Die Performance für das Jahr 2014 des MET Fonds-PrivatMandat beläuft sich in diesem Umfeld per 30.12.2014 auf - 6,26%. Die Volatilität betrug im zurück liegenden Jahr 6,87%. Das ist vor allem auf den Aktienanteil zurückzuführen, der in den ersten Monaten fast ausnahmslos bei nahezu 100% lag. Bedingt durch die flexible Aktienquotensteuerung des MET Fonds-PrivatMandat wurde auf der Basis unserer Index-AmpelMatrix die Aktienquote infolge der Kurs-rückgänge ab dem dritten Quartal auf 0% heruntergefahren.

Die Index-AmpelMatrix wird uns in der Folge entsprechende Verkaufs- bzw. Kaufsignale liefern.

Die Trendfolge-Strategie konnte mittel- und langfristig bisher immer wieder mit guten Renditen überzeugen, so dass Schwächephasen dieser Strategie nur eine temporäre Erscheinung sein dürften.

Bei einsetzenden, nachhaltigen Trends wird die Strategie wieder zur altbewährten Stärke zurück finden.

Entwicklung MET Fonds – VermögensMandat

Die Entwicklung des Fondspreises des MET Fonds VermögensMandat in 2014 ist auf den ersten Blick mit -1,11% Anteilklasse A und -1,28% Anteilklasse select eher enttäuschend. Die negative Entwicklung ist vor allem in der zweiten Jahreshälfte entstanden.

In den ersten sechs Monaten verlief die Entwicklung an den europäischen Aktienmärkten tendenziell freundlich. Spätestens ab Mitte des Jahres sind die europäischen Aktienmärkte, die in den meisten unserer vermögensverwaltenden Zielinvestments als Aktienexposure schwerpunktmäßig vertreten sind, seitwärts bzw. abwärts tendiert und dieser Entwicklung konnte sich der Fonds leider nicht gänzlich entziehen.

MET Fonds

Die zweite Jahreshälfte war vor allem geprägt von zwei sehr heftigen Kursrückschlägen, die direkt im Anschluss enorm zügig - in Form einer sogenannten V-Formation - wieder aufgeholt wurden.

Aber nicht nur der Aktienmarkt verlor wegen der eskalierenden Ukraine-Krise im Sommer gut 10 Prozent. Auch andere Assetklassen wie Anleihen aus den Emerging Markets, Unternehmensanleihen und High Yield Bonds waren betroffen. Lediglich „sichere Häfen“ wie Bundesanleihen hielten sich in diesem schwierigen Umfeld noch gut. Der Marktsituation entsprechend wurde im Portfolio das Risiko deutlich reduziert, indem insbesondere offensive Zielinvestments verkauft wurden.

Der realisierte Verlust aus diesen Positionen belief sich auf ca. 3,6% und wäre bei einer Fortdauer dieser Markttendenz gut für die Vermeidung von weiteren Verlusten gewesen. Allerdings war der Abwärtstrend nach wenigen Tagen schon wieder 'passe' und die Kurse erholten sich rasant. Um an der Erholung teilzuhaben, wurden einige der Zielinvestments wieder aufgebaut.

Aber - nur gut 4 Wochen später - begannen schlechte Konjunkturzahlen erneut auf die Kurse durchzuschlagen und wieder gingen die Märkte auf Talfahrt. In den folgenden 3 Wochen verlor der deutsche Aktienmarkt erneut über 10 Prozent. Genauso wie beim ersten Rücksetzer im Sommer waren auch diesmal andere Anlageklassen betroffen. Einmal mehr griff das Risikomanagement des Fonds und es mussten weitere Zielinvestments aus Sicherheitsgründen veräußert werden. Durch den 2-maligen starken Rückgang der Märkte und der damit einher gehenden Absicherung innerhalb sehr kurzer Zeit wurde der Cashbestand im Fonds sukzessive ausgebaut, sodass bei der folgenden, sehr kräftigen Erholung nur noch risikoreduzierte Positionen im Bestand waren.

Sicherungsmechanismen sind ein wichtiger Teil des Konzepts. Wenn die Schwankungen und damit das Risiko am Markt zu groß sind, werden die risikoreicheren Investments unter den Vermögensverwaltern verkauft. Nur so lassen sich größere Verluste verhindern. Eine Underperformance in solchen „Sägezähnmärkten“ wie wir sie seit Sommer 2014 vorfinden, ist der Preis für Kapitalerhalt, sollte sich die Gesamtlage irgendwann tatsächlich als ernst erweisen.

Die Bewertung der Fondsperformance für das zurück liegende Kalenderjahr basiert auf einem Zeitraum, der alles andere als einfach, aber dennoch auch für uns nicht zufriedenstellend war.

Mit einer Rendite von 4,32% p.a. seit Auflage und einer Volatilität von 3,66 % schneidet der Fonds im Vergleich zum Sektordurchschnitt insbesondere auch wegen seiner geringen Volatilität gut ab.

MET Fonds

Angaben zum Risikomanagement

Value at Risk (VaR)

Die Risikomessung zur Ermittlung des Gesamtrisikos erfolgt nach dem qualifizierten Ansatz durch die Berechnung des relativen Value at Risk (VaR) über das Verfahren der historischen Simulation. Das Value at Risk-Konzept ist ein statistisches Verfahren, das zur Berechnung des Verlustpotenzials aus Preisveränderungen eines Portfolios angewandt wird. Der Value at Risk gibt den statistisch zu erwartenden maximalen Verlust an, der über eine vorgegebene Haltedauer mit einer bestimmten Wahrscheinlichkeit nicht überschritten wird.

Das Referenzportfolio für beide Teilfonds ist zu 50% der MSCI World Index und zu 50 % der REX Performance Index.

Der Value at Risk (VaR) wurde auf einer effektiven Historie von 500 Handelstagen mit einem Konfidenzniveau von 99% und einer unterstellten Haltedauer von 20 Werktagen berechnet.

Der Value at Risk (VaR) wies im Berichtszeitraum (1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014) folgende Werte auf:

Fondsname:	Kleinster VaR in %	Größter VaR in %	Durchschnittlicher VaR in %
MET Fonds – PrivatMandat	-0,03	204,96	53,88
MET Fonds – VermögensMandat	26,66	98,10	58,96

Im Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014 betrug die durchschnittliche Hebelwirkung (Summe der Nennwerte):

MET Fonds – PrivatMandat	0,87
MET Fonds – VermögensMandat	0,86

Weitere Kennzahlen

Total Expense Ratio (TER):

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

MET Fonds – PrivatMandat	3,42%
MET Fonds – VermögensMandat A	2,41%
MET Fonds – VermögensMandat select	2,52%

Für den verkürzten Zeitraum vom 14. November 2014 bis 31. Dezember 2014

MET Fonds – PrivatMandat B	0,50%
MET Fonds – VermögensMandat B	0,39%

Portfolio-Turnover-Rate (PTR):

MET Fonds – PrivatMandat	293,80%
MET Fonds – VermögensMandat	342,64%

Transaktionskosten im Geschäftsjahr gesamt:

MET Fonds – PrivatMandat	EUR	7.891,28
MET Fonds – VermögensMandat	EUR	20.763,36

Synthetische TER:

Für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis 31. Dezember 2014

MET Fonds – PrivatMandat	4,26%
MET Fonds – VermögensMandat A	3,46%
MET Fonds – VermögensMandat select	3,51%

Für den verkürzten Zeitraum vom 14. November 2014 bis 31. Dezember 2014

MET Fonds – PrivatMandat B	0,97%
MET Fonds – VermögensMandat B	1,02%

Luxemburg, den 27. April 2015

MET Fonds

Zusammensetzung des Fondsvermögens zum 31. Dezember 2014

		MET Fonds – PrivatMandat	MET Fonds – VermögensMandat	Total
	Erläuterung	EUR	EUR	EUR
AKTIVA				
	Wertpapierbestand zum Kurswert	6.971.039,50	19.999.543,74	26.970.583,24
	<i>Einstandswert</i>	<i>7.015.581,23</i>	<i>20.270.667,81</i>	<i>27.286.249,04</i>
	Bankguthaben bei Depotbank (9)	770.150,97	0,00	770.150,97
	Sonstige Forderungen	0,00	4.717.308,74	4.717.308,74
	SUMME AKTIVA	7.741.190,47	24.716.852,48	32.458.042,95
PASSIVA				
	Bankverbindlichkeiten bei Depotbank (9)	0,00	-291.290,40	-291.290,40
	Sonstige Passiva (5)	-20.366,62	-79.825,42	-100.192,04
	SUMME PASSIVA	-20.366,62	-371.115,82	-391.482,44
	Fondsvermögen	7.720.823,85	24.345.736,66	32.066.560,51
Nettoinventarwert pro Anteil				
	Anteilklasse A	108,48	114,44	
	Anteilklasse B	99,57	101,15	
	Anteilklasse select		100,67	
Anteile im Umlauf				
	Anteilklasse A	71.125,00	65.067,00	
	Anteilklasse B	50,00	50,00	
	Anteilklasse select		167.829,00	

Entwicklung des Fondsvermögens für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014

		MET Fonds – PrivatMandat	MET Fonds – VermögensMandat	Total
	Erläuterung	EUR	EUR	EUR
	Fondsvermögen zu Beginn des Geschäftsjahres	10.080.902,23	12.615.147,87	22.696.050,10
	Mittelzuflüsse aus der Ausgabe von Anteilen			
	Anteilklasse A	546.214,60	2.695.824,04	3.242.038,64
	Anteilklasse B	5.000,00	5.000,00	10.000,00
	Anteilklasse select	0,00	12.554.508,36	12.554.508,36
	Mittelrückflüsse aus der Rücknahme von Anteilen			
	Anteilklasse A	-2.350.009,47	-1.739.440,39	-4.089.449,86
	Anteilklasse B	0,00	0,00	0,00
	Anteilklasse select	0,00	-1.327.504,00	-1.327.504,00
	Ertragsausgleich (7)	-27.636,04	64.519,57	36.883,53
	Ergebnis des Geschäftsjahres (einschl. Ertragsausgleich)	-533.647,47	-522.318,79	-1.055.966,26
	FONDSVERMÖGEN AM ENDE DES GESCHÄFTSJAHRES	7.720.823,85	24.345.736,66	32.066.560,51

Die Erläuterungen sind integraler Bestandteil des geprüften Jahresberichtes.

MET Fonds

Entwicklung der Anteile im Umlauf

	MET Fonds – PrivatMandat	MET Fonds – VermögensMandat
Anteilklasse A		
Anzahl der Anteile zu Beginn des Geschäftsjahres	87.107,00	57.028,00
Anzahl der ausgegebenen Anteile	4.845,00	23.136,00
Anzahl der zurückgenommenen Anteile	-20.827,00	-15.097,00
Anzahl der Anteile am Ende des Geschäftsjahres	71.125,00	65.067,00
Anteilklasse B		
Anzahl der Anteile zu Beginn des Geschäftsjahres	0,00	0,00
Anzahl der ausgegebenen Anteile	50,00	50,00
Anzahl der zurückgenommenen Anteile	0,00	0,00
Anzahl der Anteile am Ende des Geschäftsjahres	50,00	50,00
Anteilklasse select		
Anzahl der Anteile zu Beginn des Geschäftsjahres		58.985,00
Anzahl der ausgegebenen Anteile		121.954,00
Anzahl der zurückgenommenen Anteile		-13.110,00
Anzahl der Anteile am Ende des Geschäftsjahres		167.829,00

Ertrags- und Aufwandsrechnung für den Zeitraum vom 1. Januar 2014 bis zum 31. Dezember 2014

	MET Fonds – PrivatMandat	MET Fonds – VermögensMandat	Total
Erläuterung	EUR	EUR	EUR
ERTRÄGE			
Erträge aus Investmentanteilen	58.783,73	104.743,87	163.527,60
Zinsen auf Bankguthaben	682,92	666,65	1.349,57
Bestandsprovision	17.519,44	28.397,84	45.917,28
ERTRÄGE INSGESAMT	76.986,09	133.808,36	210.794,45
AUFWENDUNGEN			
Zinsen auf Bankverbindlichkeiten	-1.510,37	-969,38	-2.479,75
Verwaltungsvergütung (3)	-19.135,82	-48.168,00	-67.303,82
Performancegebühren (3)	0,00	-1,40	-1,40
Anlageberatervergütung (3)	-97.902,88	-172.232,06	-270.134,94
Depotbankvergütung (3)	-9.645,71	-22.952,64	-32.598,35
Zentralverwaltungsvergütung	0,00	-8,34	-8,34
Vertriebsstellenvergütung (3)	-82.759,54	-189.517,70	-272.277,24
Lagerstellengebühren	-5.460,00	-12.400,00	-17.860,00
Risikomanagementvergütung (3)	-5.000,05	-5.000,04	-10.000,09
Taxe d'abonnement (4)	-2.591,56	-5.447,81	-8.039,37
Sonstige Aufwendungen (6)	-83.558,78	-98.597,29	-182.156,07
AUFWENDUNGEN INSGESAMT	-307.564,71	-555.294,66	-862.859,37
Ordentliches Ergebnis	-230.578,62	-421.486,30	-652.064,92
Ertragsausgleich (7)	27.636,04	-64.519,57	-36.883,53
Ordentliches Ergebnis (einschl. Ertragsausgleich)	-202.942,58	-486.005,87	-688.948,45
Realisierte Gewinne / Verluste	932.475,73	534.034,84	1.466.510,57
Nettoergebnis (einschl. Ertragsausgleich)	729.533,15	48.028,97	777.562,12
Veränderung der nicht realisierten Gewinne / Verluste	-1.263.180,62	-570.347,76	-1.833.528,38
Ergebnis des Geschäftsjahres (einschl. Ertragsausgleich)	-533.647,47	-522.318,79	-1.055.966,26

Die Erläuterungen sind integraler Bestandteil des geprüften Jahresberichtes.

MET Fonds

MET Fonds – PrivatMandat

Zusammensetzung des Wertpapierbestandes zum 31. Dezember 2014

Wertpapierbezeichnung	Anzahl / Nominal	Whg	Einstandswert in EUR	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
WERTPAPIERE					
Investmentanteile					
Gruppenfremde Investmentanteile					
Großherzogtum Luxemburg					
Allianz Treasury Short Term Plus Euro (*0,41%,**0,00%)	1.538	EUR	1.500.657,83	1.463.407,00	19,0
Deka-EuroFlex Plus (*0,34%,**1,50%)	33.000	EUR	1.503.120,00	1.512.390,00	19,6
Summe Großherzogtum Luxemburg			3.003.777,83	2.975.797,00	38,5
Österreich					
ESPA Reserve Euro Plus (*0,24%,**5,00%)	20.750	EUR	1.500.943,40	1.485.077,50	19,2
Raiffeisen-Euro-ShortTerm-Rent (*0,36%,**0,00%)	14.000	EUR	1.502.640,00	1.501.220,00	19,4
Summe Österreich			3.003.583,40	2.986.297,50	38,7
Summe Gruppenfremde Investmentanteile			6.007.361,23	5.962.094,50	77,2
Summe Investmentanteile			6.007.361,23	5.962.094,50	77,2
Geldmarktfonds					
Gruppenfremde Geldmarktfonds					
Deutschland					
INKA - Gothaer Euro-Cash (*1,00%,**0,00%)	10.500	EUR	1.008.220,00	1.008.945,00	13,1
Summe Deutschland			1.008.220,00	1.008.945,00	13,1
Summe Gruppenfremde Geldmarktfonds			1.008.220,00	1.008.945,00	13,1
Summe Geldmarktfonds			1.008.220,00	1.008.945,00	13,1
SUMME WERTPAPIERE			7.015.581,23	6.971.039,50	90,3
SUMME WERTPAPIERBESTAND			7.015.581,23	6.971.039,50	90,3

(* Verwaltungsvergütung, ** Ausgabeaufschlag)

Durch Rundung der Prozentanteile können bei der Berechnung geringfügige Rundungsdifferenzen entstehen. Die Aufstellung der Veränderungen des Wertpapierbestandes für den Berichtszeitraum ist kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen erhältlich.

Die Erläuterungen sind integraler Bestandteil des geprüften Jahresberichtes.

MET Fonds

MET Fonds – VermögensMandat

Zusammensetzung des Wertpapierbestandes zum 31. Dezember 2014

Wertpapierbezeichnung	Anzahl / Nominal	Whg	Einstandswert in EUR	Kurswert in EUR	%-Anteil am Fonds- vermögen
WERTPAPIERE					
Investmentanteile					
Gruppenfremde Investmentanteile					
Großherzogtum Luxemburg					
Absolutissimo Fund - Value Focus Fund (*1,54%,**4,00%)	8.170	EUR	1.622.724,47	1.430.321,90	5,9
AC - Risk Parity 12 Fund (*0,95%,**5,00%)	7.433	EUR	793.115,97	795.999,97	3,3
Allianz Treasury Short Term Plus Euro (*0,41%,**0,00%)	2.050	EUR	2.000.126,76	1.950.575,00	8,0
Deka-EuroFlex Plus (*0,34%,**1,50%)	87.917	EUR	4.018.860,18	4.029.236,11	16,6
Nordea 1 - European Financial Debt Fund (*1,00%,3,00%)	5.768	EUR	807.242,98	799.329,44	3,3
Parvest Enhanced Cash 6 Months (*0,50%,**0,00%)	18.213	EUR	1.999.887,40	1.999.787,40	8,2
Summe Großherzogtum Luxemburg			11.241.957,76	11.005.249,82	45,2
Irland					
GAM Star PLC - Credit Opportunities Fund (*1,35%,**5,00%)	68.900	EUR	1.000.969,15	1.010.611,42	4,2
Summe Irland			1.000.969,15	1.010.611,42	4,2
Österreich					
ESPA Reserve Euro Plus (*0,24%,**5,00%)	55.660	EUR	4.027.196,81	3.983.586,20	16,4
Raiffeisen-Euro-ShortTerm-Rent (*0,36%,**0,00%)	18.637	EUR	2.000.236,47	1.998.445,51	8,2
Summe Österreich			6.027.433,28	5.982.031,71	24,6
Summe Gruppenfremde Investmentanteile			18.270.360,19	17.997.892,95	73,9
Summe Investmentanteile			18.270.360,19	17.997.892,95	73,9
Geldmarktfonds					
Gruppenfremde Geldmarktfonds					
Deutschland					
INKA - Gothaer Euro-Cash (*1,00%,**0,00%)	20.831	EUR	2.000.307,62	2.001.650,79	8,2
Summe Deutschland			2.000.307,62	2.001.650,79	8,2
Summe Gruppenfremde Geldmarktfonds			2.000.307,62	2.001.650,79	8,2
Summe Geldmarktfonds			2.000.307,62	2.001.650,79	8,2
SUMME WERTPAPIERE			20.270.667,81	19.999.543,74	82,1
SUMME WERTPAPIERBESTAND			20.270.667,81	19.999.543,74	82,1

(* Verwaltungsvergütung, ** Ausgabeaufschlag)

Durch Rundung der Prozentanteile können bei der Berechnung geringfügige Rundungsdifferenzen entstehen. Die Aufstellung der Veränderungen des Wertpapierbestandes für den Berichtszeitraum ist kostenlos am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen erhältlich.

Die Erläuterungen sind integraler Bestandteil des geprüften Jahresberichtes.

Erläuterungen zum geprüften Jahresbericht zum 31. Dezember 2014

1. Allgemeines

MET Fonds ist ein nach Luxemburger Recht als Umbrella-Fonds mit der Möglichkeit der Auflegung verschiedener Teilfonds in der Form eines „fonds commun de placement à compartiments multiples“, im Folgenden „Umbrella-Fonds“ genannt, errichtetes Sondervermögen aus Wertpapieren und sonstigen zulässigen Vermögenswerten. Der Fonds wurde am 5. Dezember 2008 auf Initiative der MET Finanz GmbH gegründet. Er unterliegt Teil I des abgeänderten Luxemburger abgeänderten Gesetzes vom 17. Dezember 2010 über die Organismen für gemeinsame Anlagen folgend der Umsetzung der Anforderungen der Richtlinie 2009/65/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 zur Koordinierung der Rechts- und Verwaltungsvorschriften betreffend Organismen für gemeinsame Anlagen in Wertpapiere („Richtlinie 2009/65/EG“).

Das Vermögen des Umbrella-Fonds stellt mehrere Sondervermögen („Teilfondsvermögen“) aller Anteilinhaber dar, welche im Verhältnis ihrer Anteile gleichberechtigt sind und deren Rechte durch Anteilzertifikate verbrieft sind.

Als Anlageberater wurde die Premium FinanzPartner AG mit Sitz in FL-9490 Vaduz, Austrasse 49 ausgewählt. Soweit der Anlageberater Finanzdienstleistungen in Form der Anlageberatung (§ 1 Abs. 1 a Satz 2 Nr. 1 a des deutschen Gesetzes über das Kreditwesen (KWG)) erbringt, wird für ihn im Sinne von § 2 Abs. 10 KWG als vertraglich gebundener Vermittler die MET Finanz GmbH, Reuthgasse 18, D-95326 Kulmbach tätig. Nach § 2 Abs. 10 KWG wird die Tätigkeit der MET Finanz GmbH der haftenden Premium FinanzPartner AG zugerechnet.

Es wurde jeweils eine Anteilklasse B aufgelegt:
zum 17. Oktober 2014 im Teilfonds MET Fonds - VermögensMandat
zum 14. November 2014 im Teilfonds MET Fonds - PrivatMandat

Das Rechnungsjahr des Fonds beginnt am 1. Januar und endet am 31. Dezember desselben Jahres.

2. Rechnungslegungsgrundsätze

Der vorliegende Bericht wurde gemäß den in Luxemburg geltenden Vorschriften erstellt.

1. Der Wert eines Anteils („Anteilwert“) lautet auf die im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegte Währung („Teilfondswährung“). Er wird unter Aufsicht der Depotbank von der Verwaltungsgesellschaft oder einem von ihr beauftragten Dritten an jedem im Sonderreglement des jeweiligen Teilfonds festgelegten Tag („Bewertungstag“) berechnet. Dabei erfolgt die Berechnung des Anteilwerts für jeden Bewertungstag am jeweils darauf folgenden Bankarbeitstag („Berechnungstag“). Sofern ein Dritter mit der Ausführung der Anteilwertberechnung beauftragt werden sollte, wird dieser namentlich im Verkaufsprospekt erwähnt werden. Die Berechnung erfolgt durch Teilung des jeweiligen Nettoteilfondsvermögens durch die Zahl der am Bewertungstag im Umlauf befindlichen Teile dieses Teilfonds.
2. Das Nettofondsvermögen wird nach folgenden Grundsätzen berechnet:
 - a) Die in einem Fonds enthaltenen offenen Zielfondsanteile werden zum letzten festgestellten und erhältlichen Rücknahmepreis bewertet.
 - b) Der Wert von Kassenbeständen oder Bankguthaben, Einlagenzertifikaten und sonstigen ausstehenden Forderungen, vorausbezahlten Auslagen, Bardividenden und erklärten oder aufgelaufenen und noch nicht erhaltenen Zinsen entspricht dem jeweiligen Nennbetrag, es sei denn, dass dieser wahrscheinlich nicht voll bezahlt oder erhalten werden kann, in welchem Falle der Wert unter Einschluss eines angemessenen Abschlages ermittelt wird, um den tatsächlichen Wert zu erhalten.
 - c) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einer Börse notiert oder gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Kurses an der Börse, welche normalerweise der Hauptmarkt dieses Wertpapiers ist, ermittelt. Wenn ein Wertpapier oder sonstiger Vermögenswert an mehreren Börsen notiert ist, ist der letzte Verkaufskurs an jener Börse bzw. an jenem geregelten Markt maßgebend, welcher der Hauptmarkt für diesen Vermögenswert ist.
 - d) Der Wert von Vermögenswerten, welche an einem anderen geregelten Markt (entsprechend der Definition in Artikel 4 des Verwaltungsreglements) gehandelt werden, wird auf der Grundlage des letzten verfügbaren Preises ermittelt.

2. Rechnungslegungsgrundsätze (Fortsetzung)

- e) Sofern ein Vermögenswert nicht an einer Börse oder auf einem anderen geregelten Markt notiert oder gehandelt wird oder sofern für Vermögenswerte, welche an einer Börse oder auf einem anderen Markt wie vorerwähnt notiert oder gehandelt werden, die Kurse entsprechend den Regelungen in (c) oder (d) den tatsächlichen Marktwert der entsprechenden Vermögenswerte nicht angemessen widerspiegeln, wird der Wert solcher Vermögenswerte auf der Grundlage des vernünftigerweise vorhersehbaren Verkaufspreises nach einer vorsichtigen Einschätzung ermittelt.
- f) Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, die nicht an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, entspricht dem jeweiligen Nettoliquidationswert, wie er gemäß den Richtlinien der Verwaltungsgesellschaft auf einer konsistent für alle verschiedenen Arten von Verträgen angewandten Grundlage festgestellt wird. Der Liquidationswert von Futures, Forwards oder Optionen, welche an Börsen oder anderen organisierten Märkten gehandelt werden, wird auf der Grundlage der letzten verfügbaren Abwicklungspreise solcher Verträge an den Börsen oder organisierten Märkten, auf welchen diese Futures, Forwards oder Optionen vom Fonds gehandelt werden, berechnet; sofern ein Future, ein Forward oder eine Option an einem Tag, für welchen der Nettovermögenswert bestimmt wird, nicht liquidiert werden kann, wird die Bewertungsgrundlage für einen solchen Vertrag von der Verwaltungsgesellschaft in angemessener und vernünftiger Weise bestimmt. Swaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- g) Der Wert von Geldmarktinstrumenten, die nicht an einer Börse notiert oder auf einem anderen geregelten Markt gehandelt werden und eine Restlaufzeit von weniger als 397 Tagen und mehr als 90 Tagen aufweisen, entspricht dem jeweiligen Nennwert zuzüglich hierauf aufgelaufener Zinsen. Geldmarktinstrumente mit einer Restlaufzeit von höchstens 90 Tagen werden auf der Grundlage der Amortisierungskosten, wodurch dem ungefähren Marktwert entsprochen wird, ermittelt.
- h) Zinsswaps werden zu ihrem, unter Bezug auf die anwendbare Zinsentwicklung, bestimmten Marktwert bewertet.
- i) Sämtliche sonstigen Wertpapiere oder sonstigen Vermögenswerte werden zu ihrem angemessenen Marktwert bewertet, wie dieser nach Treu und Glauben und entsprechend dem von der Verwaltungsgesellschaft aufzustellenden Verfahren zu bestimmen ist.

Der Wert aller Vermögenswerte und Verbindlichkeiten, welche nicht in der Währung des Teilfonds ausgedrückt sind, wird in diese Währung zu den zuletzt bei einer Großbank verfügbaren Devisenkursen umgerechnet. Wenn solche Kurse nicht verfügbar sind, wird der Wechselkurs nach Treu und Glauben und nach dem von der Verwaltungsgesellschaft aufgestellten Verfahren bestimmt.

Die Verwaltungsgesellschaft kann nach eigenem Ermessen andere Bewertungsmethoden zulassen, wenn sie dieses im Interesse einer angemesseneren Bewertung eines Vermögenswertes des Fonds für angebracht hält.

Wenn die Verwaltungsgesellschaft der Ansicht ist, dass der ermittelte Anteilwert an einem bestimmten Bewertungstag den tatsächlichen Wert der Anteile des Teilfonds nicht wiedergibt, oder wenn es seit der Ermittlung des Anteilwertes beträchtliche Bewegungen an den betreffenden Börsen und/oder Märkten gegeben hat, kann die Verwaltungsgesellschaft beschließen, den Anteilwert noch am selben Tag zu aktualisieren. Unter diesen Umständen werden alle für diesen Bewertungstag eingegangenen Anträge auf Zeichnung und Rücknahme auf der Grundlage des Anteilwertes eingelöst, der unter Berücksichtigung des Grundsatzes von Treu und Glauben aktualisiert worden ist.

3. Kosten

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen des **MET Fonds – PrivatMandat** erstattet werden:

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Teilfonds eine Vergütung für die Verwaltung in Höhe von max. 0,20% p.a., mindestens jedoch EUR 20.000,00 p.a., zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist. Ab der zweiten Anteilklasse pro Teilfonds wird dem jeweiligen Teilfonds eine Gebühr in Höhe von EUR 3.000,00 in Rechnung gestellt.
2. Die Depotbank erhält aus dem Teilfondsvermögen:
 - eine Vergütung für die Wahrnehmung der Depotbankaufgaben und die Verwahrung des Teilfondsvermögens in Höhe von max. 0,10% p.a., mindestens jedoch EUR 10.000,00 p.a., die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist;

MET Fonds

3. Kosten (Fortsetzung)

- eine Bearbeitungsgebühr für Transaktionen für Rechnung des Teilfonds;
 - Ersatz der von ihr verauslagten Fremdspeisen und darf für außergewöhnliche Dienstleistungen, die bei normalem Geschäftsablauf nicht auftreten, eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen;
 - für eventuelle Ausschüttungen eine Provision in Höhe von 0,75% auf den auszahlenden Betrag.
3. Der Anlageberater ist berechtigt, vom Fonds max. 1,30% p.a. als Anlageberatungsvergütung zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettofondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Zusätzlich erhält der Anlageberater eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance Fee“), sofern die Wertentwicklung des Nettoteilfondsvermögens 4% pro Jahr übersteigt („Hurdle Rate“). Die Performance Fee beläuft sich auf 10% des Vermögenszuwachses, um den die Hurdle Rate übertroffen wird.

Die Performance Fee geht zu Lasten des Teilfondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt. Der Berechnungszeitraum umfasst ein Geschäftsjahr.

4. Die Vertriebsstelle ist berechtigt, vom Fonds max. 1% p.a. als Vertriebsstellenvergütung zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettofondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.
5. Dem Teilfonds können die Kosten für die Durchführung eines Risikomanagementverfahrens entsprechend den gesetzlichen Anforderungen belastet werden.
6. Des Weiteren kann dem Teilfondsvermögen ein angemessener Anteil für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen, belastet werden.
7. Daneben können dem Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Verkaufsprospekt sowie gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.
8. Provisionsvereinbarungen in Form von so genannten „Soft Commissions“ und „Hard Commissions“ werden normalerweise nicht eingegangen. Sofern solche Vereinbarungen jedoch eingegangen werden sollten, werden sie ausschließlich zugunsten des Teilfonds erfolgen.
9. Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten (Spesen für Transaktionen in Wertpapieren sowie sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds) werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.
10. Etwaige Bestandsprovisionen, die die Verwaltungsgesellschaft für die Anlage in bestimmte Zielfonds erhält, fließen als sonstige Erträge dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu, das Anteile dieser Zielfonds hält.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend Vermittlungsentgelte als sogenannte Vermittlungsfolgeprovisionen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Teilfondsvolumen bemessen, sie beträgt jedoch max. 0,70% p.a. des Teilfondsvermögens. Sofern Vermittlungsfolgeprovisionen gewährt werden, gehen diese zu Lasten des Teilfondsvermögens.

Die in diesem Artikel genannten Kosten verstehen sich zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

Kosten, die aus dem Teilfondsvermögen des **MET Fonds – VermögensMandat** erstattet werden:

1. Die Verwaltungsgesellschaft ist berechtigt, vom Teilfonds eine Vergütung für die Verwaltung in Höhe von max. 0,20% p.a., mindestens jedoch EUR 20.000,00 p.a., zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist. Ab der zweiten Anteilklasse pro Teilfonds wird dem jeweiligen Teilfonds eine Gebühr in Höhe von EUR 3.000,00 in Rechnung gestellt.

MET Fonds

3. Kosten (Fortsetzung)

2. Die Depotbank erhält aus dem Teilfondsvermögen:

- eine Vergütung für die Wahrnehmung der Depotbankaufgaben und die Verwahrung des Teilfondsvermögens in Höhe von max. 0,10% p.a., mindestens jedoch EUR 10.000,00 p.a., die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettoteilfondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist;
- eine Bearbeitungsgebühr für Transaktionen für Rechnung des Teilfonds;
- Ersatz der von ihr verauslagten Fremdspesen und darf für außergewöhnliche Dienstleistungen, die bei normalem Geschäftsablauf nicht auftreten, eine Bearbeitungsgebühr in Rechnung stellen;
- für eventuelle Ausschüttungen eine Provision in Höhe von 0,75% auf den auszuzahlenden Betrag.

3. Der Anlageberater ist berechtigt, vom Teilfonds max. 1,30% p.a. für die Anteilklasse A und 0,60% p.a. für die Anteilklasse select als Anlageberatungsvergütung zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettofondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist.

Zusätzlich erhält der Anlageberater eine wertentwicklungsorientierte Zusatzvergütung („Performance Fee“), sofern die Wertentwicklung des Nettoteilfondsvermögens 4% pro Jahr übersteigt („Hurdle Rate“). Die Performance Fee beläuft sich auf 10% des Vermögenszuwachses, um den die Hurdle Rate übertroffen wird.

Die Performance Fee geht zu Lasten des Teilfondsvermögens und wird am Ende des Berechnungszeitraumes ausgezahlt. Der Berechnungszeitraum umfasst ein Geschäftsjahr.

4. Die Vertriebsstelle ist berechtigt, vom Teilfonds max. 1% p.a. für die Anteilklasse A und select als Vertriebsstellenvergütung zu erhalten, die monatlich nachträglich auf das durchschnittliche Nettofondsvermögen eines jeden Monats zu berechnen und auszuzahlen ist. Für den MET Fonds – PrivatMandat wurde die Vertriebsvergütung für den Monat Dezember ausgesetzt.

5. Dem Teilfonds können die Kosten für die Durchführung eines Risikomanagementverfahrens entsprechend den gesetzlichen Anforderungen belastet werden.

6. Des Weiteren kann dem Teilfondsvermögen ein angemessener Anteil für Werbung, Marketingunterstützung, Umsetzung der Marketingstrategie sowie sonstige Marketingmaßnahmen und solche, welche direkt im Zusammenhang mit dem Anbieten und dem Verkauf von Anteilen anfallen, belastet werden.

7. Daneben können dem Teilfondsvermögen die weiteren Kosten gemäß Verkaufsprospekt sowie gemäß Artikel 14 des Verwaltungsreglements belastet werden.

8. Provisionsvereinbarungen in Form von so genannten „Soft Commissions“ und „Hard Commissions“ werden normalerweise nicht eingegangen. Sofern solche Vereinbarungen jedoch eingegangen werden sollten, werden sie ausschließlich zugunsten des Teilfonds erfolgen.

9. Die mit dem Erwerb oder der Veräußerung von Vermögenswerten verbundenen Kosten (Spesen für Transaktionen in Wertpapieren sowie sonstigen Vermögenswerten und Rechten des Teilfonds) werden in den Einstandspreis eingerechnet bzw. beim Verkaufserlös abgezogen.

10. Etwaige Bestandsprovisionen, die die Verwaltungsgesellschaft für die Anlage in bestimmte Zielfonds erhält, fließen als sonstige Erträge dem jeweiligen Teilfondsvermögen zu, das Anteile dieser Zielfonds hält.

Die Verwaltungsgesellschaft gewährt an Vermittler, z.B. Kreditinstitute, wiederkehrend Vermittlungsentgelte als sogenannte Vermittlungsfolgeprovisionen. Die Höhe dieser Provisionen wird in der Regel in Abhängigkeit vom vermittelten Teilfondsvolumen bemessen, sie beträgt jedoch max. 0,70% p.a. des Teilfondsvermögens. Sofern Vermittlungsfolgeprovisionen gewährt werden, gehen diese zu Lasten des Teilfondsvermögens.

Die in diesem Artikel genannten Kosten verstehen sich zuzüglich einer etwaigen gesetzlichen Mehrwertsteuer.

MET Fonds

4. Steuern

Das Vermögen der Teilfonds unterliegt zurzeit in Luxemburg einzig einer „taxe d’abonnement“ in Höhe von jährlich 0,05 % bzw. 0,01 % (*2) zahlbar pro Quartal auf das jeweils am Quartalsende ausgewiesene jeweilige Nettoteilfondsvermögen. Diejenigen Teilfonds, die unter den reduzierten Steuersatz fallen werden, soweit diese später aufgelegt werden sollten, im jeweiligen Sonderreglement mit (*2) gekennzeichnet werden. Die Einnahmen aus der Anlage der Teilfondsvermögen können etwaigen Quellensteuern in Ländern unterliegen, in welchen die Teilfondsvermögen angelegt sind. Weder die Verwaltungsgesellschaft noch die Depotbank werden Quittungen über solche Quellensteuern für einzelne oder alle Anteilinhaber einholen.

Soweit das Fondsvermögen in einen anderen Luxemburger Investmentfonds angelegt ist, der seinerseits bereits der „taxe d’abonnement“ unterliegt, entfällt diese Steuer.

Im Einklang mit den Bestimmungen der Richtlinie über die EU-Zinsbesteuerung (die „EU-Zinsbesteuerungs-Richtlinie“), die am 1. Juli 2005 in Kraft getreten ist, kann nicht ausgeschlossen werden, dass in gewissen Fällen bzw. bestimmten Ländern eine Quellensteuer erhoben wird, falls eine Zahlstelle Ausschüttungen und Rückkäufe von Anteilen im Fonds tätigt und der Nutznießer dieser Gelder eine natürliche Person ist, die in einem anderen EU-Staat ansässig ist. Der Quellensteuersatz dieser Ausschüttungen und Rückkäufe beträgt 35%, außer die betroffene Einzelperson beantragt ausdrücklich, dem Informationsaustausch-System der Richtlinie zu unterliegen.

Interessenten sollten sich über Gesetze und Verordnungen, die für die Zeichnung, den Kauf, den Besitz und den Verkauf von Anteilen an ihrem Wohnsitz Anwendung finden, informieren und, falls angebracht, beraten lassen.

5. Sonstige Passiva

Der Posten „Sonstige Passiva“ enthält die Verbindlichkeiten aus schwebenden Geschäften sowie die noch nicht gezahlten Aufwendungen des laufenden Geschäftsjahres. Hierbei handelt es sich um die „taxe d’abonnement“, die Verwaltungsvergütung, die Depotbankvergütung, die Prüfungskosten, die Vertriebsstellenvergütung, die Anlageberatervergütung, die Risikomanagementvergütung sowie die Performance Fee.

6. Sonstige Aufwendungen

Die „Sonstigen Aufwendungen“ beinhalten u.a. die Prüfungskosten, die Veröffentlichungskosten sowie die Gebühren der Aufsichtsbehörden.

7. Ertragsausgleich

Auf die ordentlichen Nettoerträge wurde ein Ertragsausgleich berechnet. Unter dem Ertragsausgleich versteht man den während eines Geschäftsjahres kumulierten Wert der ordentlichen Nettoerträge, die der Anteilinhaber beim Kauf von Anteilen im Ausgabepreis mitbezahlt und beim Verkauf von Anteilen im Rücknahmepreis vergütet erhält.

8. Umrechnungskurs

Für die Umrechnung sämtlicher in Währung lautender Vermögensgegenstände, die nicht auf Euro lauten, wurde der nachfolgende Devisenmittelkurs zum Bilanzstichtag angewandt:

US-Dollar (USD) 1 = 0,82206 EUR

9. Bankguthaben/-verbindlichkeiten

Die Bankguthaben/-verbindlichkeiten bei der Depotbank teilten sich zum Bilanzstichtag wie folgt auf:

MET Fonds – PrivatMandat

Bankguthaben/-verbindlichkeiten in Währung	Währung	Gegenwert in Euro
770.246,66	EUR	770.246,66
-116,40	USD	-95,69
	Summe	770.150,97

Die Bankguthaben/-verbindlichkeiten des **MET Fonds – VermögensMandat** sind ausschließlich in Euro und betragen zum Bilanzstichtag EUR -291.290,40.

MET Fonds

10. Ausschüttungen

Unter Beachtung der gesetzlichen Bestimmungen kann der Verwaltungsrat jedes Jahr den gesamten oder nur einen Teilbetrag des Nettoergebnisses in bar ausschütten.

Der Beschlussstag der Ausschüttung ist der 3. Februar 2015.

Ex-Tag 26. Februar 2015 MET Fonds -VermögensMandat select EUR 0.1736

Entwicklung des Fondsvermögens

	Teilfondsvermögen	Nettoinventarwert pro Anteil			
MET Fonds – PrivatMandat		Anteilklasse A	Anteilklasse B		
31. Dezember 2012	EUR 12.196.095,85	EUR 104,19			
31. Dezember 2013	EUR 10.080.902,23	EUR 115,73			
31. Dezember 2014	EUR 7.720.823,85	EUR 108,48	EUR 99,57		
MET Fonds – VermögensMandat		Anteilklasse A	Anteilklasse B	Anteilklasse select	
31. Dezember 2012	EUR 2.981.022,18	EUR 109,40			
31. Dezember 2013	EUR 12.615.147,87	EUR 115,73			EUR 101,98
31. Dezember 2014	EUR 24.345.736,66	EUR 114,44	EUR 101,15		EUR 100,67

Prüfungsvermerk

An die Anteilinhaber des
MET Fonds

Entsprechend dem uns vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft erteilten Auftrag haben wir den beigefügten Abschluss des MET Fonds und seiner jeweiligen Teilfonds geprüft, der aus der Zusammensetzung des Fondsvermögens, des Wertpapierbestandes zum 31. Dezember 2014, der Ertrags- und Aufwandsrechnung und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr sowie aus einer Zusammenfassung bedeutsamer Rechnungslegungsmethoden und anderen erläuternden Informationen besteht.

Verantwortung des Verwaltungsrats der Verwaltungsgesellschaft für den Abschluss

Der Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ist verantwortlich für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen zur Aufstellung des Abschlusses und für die internen Kontrollen, die er als notwendig erachtet, um die Aufstellung des Abschlusses zu ermöglichen, der frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist, unabhängig davon, ob diese aus Unrichtigkeiten oder Verstößen resultieren.

Verantwortung des „Réviseur d’entreprises agréé“

In unserer Verantwortung liegt es, auf der Grundlage unserer Abschlussprüfung über diesen Abschluss ein Prüfungsurteil zu erteilen. Wir führten unsere Abschlussprüfung nach den für Luxemburg von der „Commission de Surveillance du Secteur Financier“ angenommenen internationalen Prüfungsstandards (International Standards on Auditing) durch. Diese Standards verlangen, dass wir die beruflichen Verhaltensanforderungen einhalten und die Prüfung dahingehend planen und durchführen, dass mit hinreichender Sicherheit erkannt werden kann, ob der Abschluss frei von wesentlichen unzutreffenden Angaben ist.

Eine Abschlussprüfung beinhaltet die Durchführung von Prüfungshandlungen zum Erhalt von Prüfungsnachweisen für die im Abschluss enthaltenen Wertansätze und Informationen. Die Auswahl der Prüfungshandlungen obliegt der Beurteilung des „Réviseur d’entreprises agréé“ ebenso wie die Bewertung des Risikos, dass der Abschluss wesentliche unzutreffende Angaben aufgrund von Unrichtigkeiten oder Verstößen enthält. Im Rahmen dieser Risikoeinschätzung berücksichtigt der „Réviseur d’entreprises agréé“ das für die Aufstellung und sachgerechte Gesamtdarstellung des Abschlusses eingerichtete interne Kontrollsystem, um die unter diesen Umständen angemessenen Prüfungshandlungen festzulegen, nicht jedoch, um eine Beurteilung der Wirksamkeit des internen Kontrollsystems abzugeben. Eine Abschlussprüfung umfasst auch die Beurteilung der Angemessenheit der angewandten Rechnungslegungsgrundsätze und -methoden und der Vertretbarkeit der vom Verwaltungsrat der Verwaltungsgesellschaft ermittelten geschätzten Werte in der Rechnungslegung sowie die Beurteilung der Gesamtdarstellung des Abschlusses.

Wir sind der Auffassung, dass die von uns erlangten Prüfungsnachweise ausreichend und geeignet sind, um als Grundlage für unser Prüfungsurteil zu dienen.

Prüfungsurteil

Nach unserer Beurteilung vermittelt der Abschluss in Übereinstimmung mit den in Luxemburg geltenden gesetzlichen Bestimmungen und Verordnungen betreffend die Aufstellung des Abschlusses ein den tatsächlichen Verhältnissen entsprechendes Bild der Vermögens- und Finanzlage des MET Fonds und seiner jeweiligen Teilfonds zum 31. Dezember 2014 sowie der Ertragslage und der Entwicklung des Fondsvermögens für das an diesem Datum endende Geschäftsjahr.

Sonstiges

Die im Jahresbericht enthaltenen ergänzenden Angaben wurden von uns im Rahmen unseres Auftrags durchgesehen, waren aber nicht Gegenstand besonderer Prüfungshandlungen nach den oben beschriebenen Standards. Unser Prüfungsurteil bezieht sich daher nicht auf diese Angaben. Im Rahmen der Gesamtdarstellung des Abschlusses haben uns diese Angaben keinen Anlass zu Anmerkungen gegeben.

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative
Vertreten durch

Luxemburg, 28. April 2015

Dr. Norbert Brühl

PricewaterhouseCoopers, Société coopérative, 2, rue Gerhard Mercator, B.P. 1443, L-1014 Luxembourg
T: +352 494848 1, F: +352 494848 2900, www.pwc.lu

Cabinet de révision agréé. Expert-comptable (autorisation gouvernementale n°10028256)
R.C.S. Luxembourg B 65 477 - TVA LU25482518

MET Fonds

Allgemeine Informationen für den Anleger

Hinweis für den Anleger in Deutschland

Widerrufsrecht gemäß § 126 InvG

Erfolgt der Kauf von Investmentanteilen durch mündliche Verhandlungen außerhalb der ständigen Geschäftsräume desjenigen, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt hat, so kann der Käufer seine Erklärung über den Kauf binnen einer Frist von zwei Wochen der ausländischen Investmentgesellschaft gegenüber schriftlich widerrufen (Widerrufsrecht); dies gilt auch dann, wenn derjenige, der die Anteile verkauft oder den Verkauf vermittelt, keine ständigen Geschäftsräume hat. Handelt es sich um ein Fernabsatzgeschäft i. S. d. § 312b des Bürgerlichen Gesetzbuchs, so ist bei einem Erwerb von Finanzdienstleistungen, deren Preis auf dem Finanzmarkt Schwankungen unterliegt (§ 312d Abs. 4 Nr. 6 BGB), ein Widerruf ausgeschlossen.

Zur Wahrung der Frist genügt die rechtzeitige Absendung der Widerrufserklärung. Der Widerruf ist gegenüber der VPB Finance S.A., 26, Avenue de la Liberté, L-1930 Luxemburg schriftlich unter Angabe der Person des Erklärenden einschließlich dessen Unterschrift zu erklären, wobei eine Begründung nicht erforderlich ist.

Die Widerrufsfrist beginnt erst zu laufen, wenn die Durchschrift des Antrags auf Vertragsabschluss dem Käufer ausgehändigt oder ihm eine Kaufabrechnung übersandt worden ist und darin eine Belehrung über das Widerrufsrecht wie die vorliegende enthalten ist.

Ist der Fristbeginn streitig, trifft die Beweislast den Verkäufer.

Das Recht zum Widerruf besteht nicht, wenn der Verkäufer nachweist, dass entweder der Käufer die Anteile im Rahmen seines Gewerbebetriebes erworben hat oder er den Käufer zu den Verhandlungen, die zum Verkauf der Anteile geführt haben, auf Grund vorhergehender Bestellung gemäß § 55 Abs. 1 der Gewerbeordnung aufgesucht hat.

Ist der Widerruf erfolgt und hat der Käufer bereits Zahlungen geleistet, so ist die ausländische Investmentgesellschaft verpflichtet, dem Käufer, gegebenenfalls Zug um Zug gegen Rückübertragung der erworbenen Anteile, die bezahlten Kosten und einen Betrag auszuführen, der dem Wert der bezahlten Anteile am Tage nach dem Eingang der Widerrufserklärung entspricht.

Auf das Recht zum Widerruf kann nicht verzichtet werden.

Weitere Informationen

Dieser Bericht ist kein Angebot und keine Aufforderung zum Kauf von Anteilen des Fonds. Die Ausgabe von Fondsanteilen erfolgt auf der Basis des zur Zeit gültigen Verkaufsprospektes und Verwaltungsreglements, ergänzt durch den jeweiligen letzten Jahresbericht und zusätzlich durch den jeweiligen ungeprüften Halbjahresbericht, falls ein solcher jüngeren Datums als der letzte Jahresbericht vorliegt.

Folgende Dokumente können am Sitz der Verwaltungsgesellschaft sowie bei allen Zahlstellen während der normalen Bürozeiten eingesehen bzw. kostenlos angefordert werden:

- Vollständiger Verkaufsprospekt (einschließlich Verwaltungs- und Sonderreglement);
- KIID;
- Satzung der Verwaltungsgesellschaft;
- Im Zusammenhang mit dem Fonds abgeschlossene Verträge (Depotbank- und Zahlstellenvertrag sowie dessen Zusatzvereinbarung, Anlageberatungsvertrag); und
- Jahresberichte, Halbjahresberichte und evtl. Zwischenberichte des Fonds.

MET Fonds

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG

vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

für den Investmentfonds:

MET Fonds - PrivatMandat A

AORDGE

		Privat- anleger	betriebl. Anleger (KStG)	betriebl. Anleger (EStG)
		EUR	EUR	EUR
a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 (1) Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,0034	0,0034	0,0034
§ 5 (1) Nr. 1	die in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
c) aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes*	---	0,0000	0,0000
c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes*	---	0,0000	0,0000
c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	---	0,0000	0,0000
c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	---	---
c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1	0,0000	0,0000	0,0000
c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	---	---	0,0000
c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0050	0,0050	0,0050
c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Ab	---	0,0000	0,0000
c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0017	0,0017	0,0017
c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Ab	---	0,0000	0,0000
c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes*	---	0,0000	---
c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	---
c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	---
d) aa)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000

MET Fonds

d) bb)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Absatz 3	0,0000	0,0000	0,0000
d) cc)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0006	0,0714	0,0714
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Ver	---	0,0000	0,0702
cc)	nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Ver	---	0,0000	0,0000
ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0003	0,0014	0,0014
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Ver	---	0,0000	0,0007
gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetze	---	0,0137	---
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetze	---	0,0000	---
ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetze	---	0,0007	---
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0933	0,0933	0,0933
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0005	0,0005	0,0005

* Die Einkünfte und Quellensteuern sind jeweils zu 100% ausgewiesen.

Die auf Investmentanteile ausgeschütteten sowie die ausschüttungsgleichen Erträge gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 Abs. 1 EStG, wenn sie nicht

Betriebseinnahmen des Anlegers sind.

Die Veröffentlichung der o.a. Meldung im Bundesanzeiger erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern.

Die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge (gem. § 7 Abs.1 Nr.3 bzw. § 5 Abs.1 Nr.4 InvStG)

beträgt: 0,0035 EUR

Der Jahresbericht ist kostenlos und in deutscher Sprache bei:

VPB Finance S.A.

26, Avenue de la Liberté

L-1930 Luxembourg

sowie bei der Depotbank erhältlich.

VPB Finance S.A.

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG

vom 14.11.2014 bis 31.12.2014

für den Investmentfonds:

MET Fonds - PrivatMandat B

A12A4E

LU1105885930

	Privat- anleger	betriebl. Anleger (KStG)	betriebl. Anleger (EStG)
	EUR	EUR	EUR
Betrag der Ausschüttung 16.11.2012	0,0000	0,0000	0,0000
in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,7898	0,7898	0,7898
die in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes*	---	0,0000	0,0000
Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes*	---	0,0000	0,0000
Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	---	0,6816	0,6816
steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	---	---
steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1	0,0000	0,0000	0,0000
in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	---	---	0,0000
Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0054	0,0054	0,0054
in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	0,0000
in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0032	0,0032	0,0032
in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	0,0000
Erträge im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes*	---	0,0000	---
in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	---
in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	---
den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000
den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im	0,0000	0,0000	0,0000

MET Fonds

Sinne von § 7 Absatz 3			
den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	0,0000
nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	0,0000
nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0006	0,0006	0,0006
in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	0,0000
in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	---
in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	---
in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	---
den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0000	0,0000	0,0000
den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0109	0,0109	0,0109

* Die Einkünfte und Quellensteuern sind jeweils zu 100% ausgewiesen.

Die auf Investmentanteile ausgeschütteten sowie die ausschüttungsgleichen Erträge gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 Abs. 1 EStG, wenn sie nicht

Betriebseinnahmen des Anlegers sind.

Die Veröffentlichung der o.a. Meldung im Bundesanzeiger erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern. Die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge (gem. § 7 Abs.1 Nr.3 bzw. § 5 Abs.1 Nr.4 InvStG)

0,7898 EUR

Der Jahresbericht ist kostenlos und in deutscher Sprache bei:

VPB Finance S.A.

Avenue de la Liberté 26

L-1930 Luxembourg

sowie bei der Depotbank erhältlich.

VPB Finance S.A.

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG

vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

für den Investmentfonds:

MET Fonds - VermögensMandat A

A1JKRG

		Privat- anleger	betriebl. Anleger (KStG)	betriebl. Anleger (EStG)
		EUR	EUR	EUR
a)	Betrag der Ausschüttung 16.11.2012	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 (1) Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,8299	0,8299	0,8299
§ 5 (1) Nr. 1	die in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
c) aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes*	---	0,0000	0,0000
c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes*	---	0,0000	0,0000
c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	---	0,7557	0,7557
c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	---	---
c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1	0,0000	0,0000	0,0000
c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	---	---	0,0000
c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0343	0,0343	0,0343
c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Ab	---	0,0000	0,0000
c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0144	0,0144	0,0144
c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Ab	---	0,0000	0,0000
c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes*	---	0,0000	---
c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	---
c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	---
d) aa)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000
d) bb)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im	0,0000	0,0000	0,0000

MET Fonds

	Sinne von § 7 Absatz 3			
d) cc)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0037	0,0427	0,0427
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Ver	---	0,0000	0,0390
cc)	nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Ver	---	0,0000	0,0000
ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0036	0,0056	0,0056
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Ver	---	0,0000	0,0000
gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetze	---	0,0002	---
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetze	---	0,0000	---
ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetze	---	0,0000	---
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0584	0,0584	0,0584
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten	0,1538	0,1538	0,1538

* Die Einkünfte und Quellensteuern sind jeweils zu 100% ausgewiesen.

Die auf Investmentanteile ausgeschütteten sowie die ausschüttungsgleichen Erträge gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 Abs. 1 EStG, wenn sie nicht

Betriebseinnahmen des Anlegers sind.

Die Veröffentlichung der o.a. Meldung im Bundesanzeiger erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern. Die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge (gem. § 7 Abs.1 Nr.3 bzw. § 5 Abs.1 Nr.4 InvStG)

beträgt: 2,1293 EUR

Der Jahresbericht ist kostenlos und in deutscher Sprache bei:

VPB Finance S.A.

26, Avenue de la Liberté

L-1930 Luxembourg

sowie bei der Depotbank erhältlich.

VPB Finance S.A.

MET Fonds

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG

vom 01.01.2014 bis 31.12.2014

für den Investmentfonds:

MET Fonds - VermögensMandat select

AIW5AQ

LU0971787634

		Privat- anleger	betriebl. Anleger (KStG)	betriebl. Anleger (EStG)
		EUR	EUR	EUR
a)	Betrag der Ausschüttung 26.02.2015	0,1769	0,1769	0,1769
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,1769	0,1769	0,1769
§ 5 (1) Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,1791	0,1791	0,1791
§ 5 (1) Nr. 1	die in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
c) aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes*	---	0,0000	0,0000
c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes*	---	0,0000	0,0000
c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	---	0,6268	0,6268
c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	---	---
c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1	0,0000	0,0000	0,0000
c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	---	---	0,0000
c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0285	0,0285	0,0285
c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	0,0000
c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0120	0,0120	0,0120
c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	0,0000
c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes*	---	0,0000	---
c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	---
c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	---
d) aa)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Absatz 1 und 2	0,3559	0,3559	0,3559
d) bb)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im	0,0000	0,0000	0,0000

MET Fonds

	Sinne von § 7 Absatz 3			
d) cc)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0033	0,0376	0,0376
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	0,0343
cc)	nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	0,0000
ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0030	0,0049	0,0049
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	0,0000
gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0002	---
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	---
ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	---
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0514	0,0514	0,0514
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten	0,1429	0,1429	0,1429

* Die Einkünfte und Quellensteuern sind jeweils zu 100% ausgewiesen.

Die auf Investmentanteile ausgeschütteten sowie die ausschüttungsgleichen Erträge gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 Abs. 1 EStG, wenn sie nicht

Betriebseinnahmen des Anlegers sind.

Die Veröffentlichung der o.a. Meldung im Bundesanzeiger erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern. Die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge (gem. § 7 Abs.1 Nr.3 bzw. § 5 Abs.1 Nr.4 InvStG)

beträgt: 0,0000 EUR

Der Jahresbericht ist kostenlos und in deutscher Sprache bei:

VPB Finance S.A.

Avenue de la Liberté 26

L-1930 Luxembourg

sowie bei der Depotbank erhältlich.

VPB Finance S.A.

Veröffentlichung der Besteuerungsgrundlagen gemäß § 5 InvStG

vom 17.10.2014 bis 31.12.2014

für den Investmentfonds:

MET Fonds - VermögensMandat B

A12A4F

LU1105888280

		Privat- anleger	betriebl. Anleger (KStG)	betriebl. Anleger (EStG)
		EUR	EUR	EUR
a)	Betrag der Ausschüttung	0,0000	0,0000	0,0000
aa)	in der Ausschüttung enthaltene ausschüttungsgleiche Erträge der Vorjahre	0,0000	0,0000	0,0000
bb)	in der Ausschüttung enthaltene Substanzbeträge	0,0000	0,0000	0,0000
b)	Betrag der ausgeschütteten Erträge	0,0000	0,0000	0,0000
§ 5 (1) Nr. 2	Betrag der ausschüttungsgleichen Erträge	0,7630	0,7630	0,7630
§ 5 (1) Nr. 1	die in den ausgeschütteten bzw. ausschüttungsgleichen Erträgen enthaltenen			
c) aa)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 1 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes*	---	0,0000	0,0000
c) bb)	Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 2 Satz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes*	---	0,0000	0,0000
c) cc)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 2a	---	0,3516	0,3516
c) dd)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 1 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
c) ee)	Erträge im Sinne des § 2 Absatz 3 Nummer 1 Satz 2 in der am 31. Dezember 2008 anzuwendenden Fassung, soweit die Erträge nicht Kapitalerträge im Sinne des § 20 des Einkommensteuergesetzes sind	0,0000	---	---
c) ff)	steuerfreie Veräußerungsgewinne im Sinne des § 2 Absatz 3 in der ab 1. Januar 2009 anzuwendenden Fassung	0,0000	---	---
c) gg)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 1	0,0000	0,0000	0,0000
c) hh)	in Doppelbuchstabe gg enthaltene Einkünfte, die nicht dem Progressionsvorbehalt unterliegen	---	---	0,0000
c) ii)	Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, für die kein Abzug nach Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0028	0,0028	0,0028
c) jj)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	0,0000
c) kk)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2, die nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung zur Anrechnung einer als gezahlt geltenden Steuer auf die Einkommensteuer oder Körperschaftsteuer berechtigen	0,0012	0,0012	0,0012
c) ll)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	0,0000
c) mm)	Erträge im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes*	---	0,0000	---
c) nn)	in Doppelbuchstabe ii enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	---
c) oo)	in Doppelbuchstabe kk enthaltene Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 2 Satz 4 dieses Gesetzes, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	---
d) aa)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne von § 7 Absatz 1 und 2	0,0000	0,0000	0,0000
d) bb)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im	0,0000	0,0000	0,0000

MET Fonds

	Sinne von § 7 Absatz 3			
d) cc)	den zur Anrechnung von Kapitalertragsteuer berechtigenden Teil der Ausschüttung im Sinne des § 7 Absatz 1 Satz 4, soweit in Doppelbuchstabe aa enthalten	0,0000	0,0000	0,0000
f)	den Betrag der ausländischen Steuer, der auf die in den ausgeschütteten Erträgen enthaltenen Einkünfte im Sinne des § 4 Absatz 2 entfällt und			
aa)	nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 32d Absatz 5 oder § 34c Absatz 1 des Einkommensteuergesetzes oder einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung anrechenbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 vorgenommen wurde	0,0007	0,0018	0,0018
bb)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	0,0018
cc)	nach § 4 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 34c Absatz 3 des Einkommensteuergesetzes abziehbar ist, wenn kein Abzug nach § 4 Absatz 4 dieses Gesetzes vorgenommen wurde	0,0000	0,0000	0,0000
dd)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	0,0000
ee)	nach einem Abkommen zur Vermeidung der Doppelbesteuerung als gezahlt gilt und nach § 4 Absatz 2 in Verbindung mit diesem Abkommen anrechenbar ist	0,0002	0,0002	0,0002
ff)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 2 des Körperschaftsteuergesetzes oder § 3 Nummer 40 des Einkommensteuergesetzes oder im Fall des § 16 dieses Gesetzes in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	0,0000
gg)	in Doppelbuchstabe aa enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	---
hh)	in Doppelbuchstabe cc enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	---
ii)	in Doppelbuchstabe ee enthalten ist und auf Einkünfte im Sinne des § 21 Absatz 22 Satz 4 dieses Gesetzes entfällt, auf die § 2 Absatz 2 dieses Gesetzes in der am 20. März 2013 geltenden Fassung in Verbindung mit § 8b Absatz 1 des Körperschaftsteuergesetzes anzuwenden ist*	---	0,0000	---
g)	den Betrag der Absetzungen für Abnutzung oder Substanzverringerung	0,0000	0,0000	0,0000
h)	die im Geschäftsjahr gezahlte Quellensteuer, vermindert um die erstattete Quellensteuer des Geschäftsjahres oder frühere Geschäftsjahre	0,0018	0,0018	0,0018
nachrichtlich	den Betrag der nach § 3 Absatz 3 Satz 2 Nummer 2 nichtabziehbaren Werbungskosten	0,0218	0,0218	0,0218

* Die Einkünfte und Quellensteuern sind jeweils zu 100% ausgewiesen.

Die auf Investmentanteile ausgeschütteten sowie die ausschüttungsgleichen Erträge gehören zu den Einkünften aus Kapitalvermögen i.S. des § 20 Abs. 1 EStG, wenn sie nicht

Betriebseinnahmen des Anlegers sind.

Die Veröffentlichung der o.a. Meldung im Bundesanzeiger erfolgt vorbehaltlich der Prüfung durch das Bundeszentralamt für Steuern. Die Summe der nach dem 31. Dezember 1993 einem Anleger als zugeflossen geltenden, noch nicht dem Steuerabzug unterworfenen Erträge (gem. § 7 Abs.1 Nr.3 bzw. § 5 Abs.1 Nr.4 InvStG)

beträgt: 0,0000 EUR

Der Jahresbericht ist kostenlos und in deutscher Sprache bei:

VPB Finance S.A.

Avenue de la Liberté 26

L-1930 Luxembourg

sowie bei der Depotbank erhältlich.

VPB Finance S.A.